

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn Prof. Gerhard Wollank Referat L C 4 Bürgerangelegenheiten

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-33 00

FAX +49 (0) 30 18 682-32 60

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 25. November 2019

GZ 2019/0927104 DOK 2019/1030241

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Professor Wollank,

in Ihrem Schreiben vom 4. Oktober 2019 thematisieren Sie eine mögliche Altersdiskriminierung in der Kraftfahrzeugversicherung und nehmen Bezug auf die zuvor geführte Korrespondenz mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu diesem Thema. In Ihren Schreiben vom 21. Oktober, 23. Oktober und 11. November 2019 ergänzen bzw. korrigieren Sie Ihre Ausführungen.

Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Eine unterschiedliche Behandlung der Versicherungsnehmer wegen des Alters ist nach § 20 Absatz 2 Satz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulationen beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

Um zu überprüfen, ob der Vorwurf der Altersdiskriminierung bei Kfz-Versicherungen zutreffend ist, erscheint es zweckmäßig, die Daten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung-Jahresgemeinschaftsstatistik (JGS) heranzuziehen. Die JGS wird durch die Zusammenführung der anonymisierten Zahlen der am Markt tätigen Unternehmen durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft erstellt und der BaFin zwecks Veröffentlichung zur Verfügung stellt. Die JGS für das Jahr 2017 deckt dabei 99,82 Prozent des Marktvolumens ab, gemessen an den verbuchten Beitragseinnahmen im Jahr 2017. Den Versicherten eröffnet

Seite 2

sich durch die Veröffentlichung der JGS die Möglichkeit, einen Einblick in die Berechnungsgrundlagen zu nehmen und sich Sachzusammenhänge, die Grundlage der Tarifierung sind, zu erschließen.

Die Kfz-Versicherung ist in Deutschland von sehr stark ausdifferenzierten Tarifen geprägt. Dadurch wird eine relativ genaue, an dem Risiko des Versicherungsnehmers orientierte Prämienerhebung ermöglicht. Es gibt kein einheitliches Risikokollektiv "Pkw-Fahrer", sondern die Pkw-Risiken sind in sich wieder in zahlreiche Risikogruppen unterteilt (Regionalklassen, Typklassen, Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Kilometerklassen etc.). Dass Senioren in geringerem Umfang am Straßenverkehr teilnehmen als Berufstätige wird durch die im Markt verbreiteten Kilometertarife berücksichtigt. Die größere Fahrerfahrung wirkt sich zugunsten von Senioren aus und spiegelt sich in der SF-Klasse wieder.

Das System basiert auf dem Ansatz, dass jede Risikogruppe eine Prämie zahlt, die ihrem Risiko entspricht.

Es findet sich an einer Stelle der JGS eine Übersicht, die darauf hindeutet, dass das versicherungstechnische Risiko im Alter wieder steigt und der These einer Altersdiskriminierung widerspricht. Dabei handelt es sich um die Seite 9 der JGS 2017. Dort ist für die Wagniskennziffer 112 (Pkw) unter anderem die Schadenhäufigkeit und der Schadenbedarf nach dem "differenzierten Nutzeralter" aufgeführt. Den niedrigsten Schadenhäufigkeitswert führt mit 51 Schäden je 1000 Verträgen die Gruppe der 42 bis 62-Jährigen an. Danach steigt die Schadenhäufigkeit sukzessive wieder an und erreicht mit 98 in der Altersklasse "82 Jahre und mehr" einen annähernd doppelt so hohen Wert. Der Schadenbedarf je Vertrag entwickelt sich annähernd analog. Die Zahlen aus den Vorjahren zeigen die gleiche Tendenz.

Für den Vorwurf, dass die verlangten Altersaufschläge der Versicherer willkürlich seien und insoweit eine Altersdiskriminierung bestehe, sind auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Datenmaterials (JGS) keine Anhaltspunkte zu erkennen.

Zudem kritisieren Sie das Vorgehen der BaFin und werfen ihr Untätigkeit vor. Ich habe mir daher von der BaFin berichten lassen. Die BaFin hat Ihnen in ihren Schreiben vom 11. Januar, 29. Januar, 26. März, 9. April und 12. September 2019 umfassend geantwortet und den Sachverhalt untersucht. Hierbei hat die BaFin Ihnen bereits mitgeteilt, dass sie bei ihrer Untersuchung nicht feststellen konnte, dass die Versicherer gegen das Gebot der risikoadäquaten Kalkulation verstoßen.

Insoweit kann ich kein Fehlverhalten der BaFin feststellen. Auch kann ich Ihrem Vorwurf, dass die BaFin untätig sei, nicht folgen.

Seite 3

Ferner kann ich Ihnen mitteilen, dass die BaFin im Rahmen der Missstandsaufsicht und ihres Mandats zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen seit Mitte 2019 weitergehende Analysen durchführt, um zu überprüfen, ob die Tarifierungspraxis der Kfz-Versicherer den Anforderungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG entspricht. Ergänzend soll im Zuge der Untersuchung überprüft werden, inwieweit die Darstellungsweise der JGS verbraucherfreundlicher dargestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kay Pilarski